

# Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

## für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 22. October 1908.

### Inhalt.

**Gesetz:** die Hofen der Dienstreisen und Ausgabe der Beamten betreffend.

**Landesherrliche Verordnungen:** die Einführung einer Prüfungsprüfung für bei landesherrlichen und städtischen Diensten betreffend; die Einführung von Stellen an gewerblicher Beamten aus den Kreisstellen von städtischen Beamten betreffend.

**Verordnung:** des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums des Inneren; die landesherrliche Dienstreise bezüglich der Abschaffung der ehemaligen Reichsämter betreffend.

Das Blatt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Jahr 1908 betreffend.

### Gesetz.

(Am 5. October 1908.)

Die Hofen der Dienstreisen und Ausgabe der Beamten betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnet, wie folgt:

#### I. Dienstreisekosten.

##### § 1.

**Genehmigung von Aufwandsentschädigung und Reisekosten im allgemeinen.**

Die Beamten erhalten, wenn sie Dienstreise außerhalb ihres Wohnortes vornehmen, Ersatz des Aufwandes für Verpflegung und Unterkunft (Aufwandsentschädigung) sowie der Reisekosten.

Die Aufwandsentschädigung der etatsmäßigen Beamten besteht aus dem Tage- nebst Übernachtungsgeld.

Zusätzlich die folgenden Beschränkungen auf die nichtetatmäßigen Beamten Anwendung finden, wie durch landesherrliche Verordnung bestimmt.

##### § 2.

**Begriff des Wohnorts. Anstandsweise Genehmigung von Aufwandsentschädigung und Reisekosten bei Dienstgeschäften am Wohnort.**

Als Wohnort gilt die Dienstwohnung des dienstlichen Wohnortes des Beamten.

Durch landesherrliche Verordnung wird bestimmt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz von Reisekosten anstandsweise auch bei Dienstreisen und Geschäftsreisen zulässig ist.